

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 1/08 B

L 4 R 244/07 (Sächsisches LSG)
S 3 R 711/06 (SG Leipzig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 9. Oktober 2007 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9.10.2007 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 15.10.1963 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache sowie den Verfahrensfehler der Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 5.3.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob Konstrukteure von dem Versorgungssystem erfasst gewesen sind, unabhängig davon, ob sie aufgrund ihrer Ausbildung berechtigt waren, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen."
- 6 Damit hat der Kläger zwar eine abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen, die die Interessen der Allgemeinheit berühren und deren Beantwortung das Recht fortwickeln könnte. Er hat jedoch nicht dargetan, dass diese Frage in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt ist, sodass weiterer Klärungsbedarf besteht.
- 7 Hierzu hätte er aufzeigen müssen, warum sich die aufgeworfene Rechtsfrage nicht unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lässt. Der Kläger behauptet aber nicht einmal, dass es höchstrichterliche Rechtsprechung zu der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage bisher nicht gebe.



- 8 Soweit der Kläger die Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes rügt, weil das LSG Hinweisen seinerseits in der mündlichen Verhandlung vom 9.10.2007 zu einer von der Beklagten in einer Informationsveranstaltung über Zusatzversorgungssysteme in Leipzig Ende 2006 vertretenen Rechtsauffassung nicht nachgegangen sei, ist der behauptete Verfahrensmangel nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "bezeichnet". Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel auf die Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass er im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 9.10.2007 einen entsprechenden Beweisantrag gestellt habe, behauptet der Kläger aber gerade nicht.
- 9 Soweit er auf einen nach Entscheidung des LSG geführten Schriftwechsel mit der Beklagten (Schriftsatz des Klägers vom 19.10.2007; Schriftsatz der Beklagten vom 30.10.2007) hinweist, ist dieser bereits nicht mehr Gegenstand des durch das Berufungsurteil abgeschlossenen Berufungsverfahrens geworden. Soweit er mit der Beschwerdebegründung "zu Beweis Zwecken" Unterlagen der Bundesagentur für Arbeit vorlegt, verkennt er, dass im Verfahren vor dem BSG neue Tatsachen nicht berücksichtigungsfähig sind (vgl § 163 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

